

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

108. Stück, 19.08.1920

Gesehbblatt

für den
Freistaat Oldenburg.
 Landesteil Oldenburg.

XL. Band. (Ausgegeben den 19. August 1920.) 108. Stück.

Inhalt:

Nr. 246. Beamtendiensteinkommensgesetz für den Freistaat Oldenburg vom 11. August 1920.

Nr. 246.

Beamtendiensteinkommensgesetz für den Freistaat Oldenburg.
 Oldenburg, den 11. August 1920.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

I. Diensteinkommen der planmäßigen Beamten.

A. Gehalt.

§ 1.

Die in der anliegenden Gehaltsordnung — Anlage 1 — genannten planmäßigen Landesbeamten (Zivilstaatsdiener) und Gendarmen erhalten die dort aufgeführten Gehälter. Die Gendarmen gelten als Beamte im Sinne dieses Gesetzes, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 2.

Das Gehalt der planmäßigen Beamten, soweit es nicht ein Einzelgehalt ist, steigt nach Dienstaltersstufen mit zweijähriger Aufrückungsfrist bis zur Erreichung des Höchstgehalts.



§ 3.

Das Besoldungsdienstalter der planmäßigen Beamten beginnt mit dem Tage der Anstellung in der jeweiligen planmäßigen Stelle, soweit in diesem Gesetze oder in den Ausführungsbestimmungen dazu nicht etwas anderes bestimmt oder zugelassen ist. Von diesem Zeitpunkt an sind die Zeitabschnitte für das Verbleiben im Anfangsgehalt und für das Aufsteigen in die höheren Gehaltsstufen zu rechnen.

Als Tag der planmäßigen Anstellung gilt der Tag, von dem an das Dienst Einkommen der Stelle bezogen wird. Durch den Voranschlag neu geschaffene Stellen können, auch wenn die Besetzung später ausgesprochen wird, bereits von Beginn des Rechnungsjahres verliehen werden, sofern der zu beleihende Beamte die Geschäfte der neu geschaffenen oder einer anderen gleichartigen Stelle bereits von diesem Zeitpunkt an versehen hat.

§ 4.

Die diätarische Dienstzeit darf fünf Jahre, bei Militär-anwärtern vier Jahre, nicht übersteigen. Die Zahl der einzustellenden Anwärter ist alljährlich im Voranschlage festzusetzen.

§ 5.

Den Militär-anwärtern wird bei der ersten planmäßigen Anstellung, wenn sie im Heer oder in der Marine

a) neun Jahre oder weniger gedient haben,
die tatsächlich abgeleistete Dienstzeit bis zu einem Jahre,

b) über neun Jahre gedient haben,
außerdem die Militär- und Marinedienstzeit, soweit sie und die nachfolgende Zivildienstzeit neun Jahre übersteigt, mit der darüber hinausgehenden Zeit, höchstens aber mit weiteren vier Jahren auf das Besoldungsdienstalter angerechnet.

Militär-anwärtern kann bei der erstmaligen Beförderung in Stellen einer höheren Gruppe (Anlage 1) die Militär-

oder Marinedienstzeit insoweit angerechnet werden, als nicht schon die bei der ersten planmäßigen Anstellung in einer niedrigeren Gruppe stattgehabte Anrechnung zu einer gleichen Verbesserung des Dienst Einkommens in der neuen Gruppe führt.

Die Militär- und Marinedienstzeit der Militär-anwärter wird neben der diätarischen Dienstzeit angerechnet.

Die vor dem vollendeten 17. Lebensjahre liegende Militär- und Marinedienstzeit bleibt außer Betracht, soweit es sich nicht um eine tatsächlich geleistete Kriegsdienstzeit handelt.

Darüber, nach welchen Grundsätzen beim Übertritt von ehemaligen aktiven Offizieren des Heeres und der Marine, sowie der Schutztruppen und von Soldaten der Wehrmacht in planmäßige Beamtenstellen das Besoldungsdienstalter festzusetzen ist, bestimmt das Staatsministerium das Nähere.

§ 6.

Wieweit zum Ausgleich von Härten die Dienstzeit in einem anderen Zweige des Staatsdienstes, die Zeit im Dienste des Reiches oder in Gemeinde- oder auswärtigem Landesdienste oder die Zeit praktischer Beschäftigung außerhalb des Beamtenverhältnisses auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden kann, bestimmt das Staatsministerium. Die hierbei anzurechnende Zeit praktischer Beschäftigung darf die Hälfte der Gesamtaufückungszeit der Gruppe nicht übersteigen, in der der Beamte planmäßig angestellt wird. Über vorstehende Bestimmungen hinaus kann in besonderen Ausnahmefällen eine Vorrückung des Besoldungsdienstalters zugelassen werden.

§ 7.

Ist ein Beamter aus einer planmäßigen Stelle des Staatsdienstes freiwillig ausgeschieden oder ist sein früheres Beamtenverhältnis durch Dienstentlassung gelöst worden, so

bestimmt bei einer Wiederanstellung das Staatsministerium über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters nach freiem Ermessen.

§ 8.

Beim Übertritt aus einer Gruppe in eine höhere erhält der Beamte stets den nächsthöheren Gehaltsfuß und verbleibt in ihm die volle für das Aufsteigen in die folgende Stufe vorgeschriebene Zeit. Wäre er jedoch in der früheren Gruppe schon vor Ablauf dieser Zeit in die nächste Stufe aufgestiegen und damit zu einem Gehalt gelangt, das über das ihm in der neuen Gruppe gewährte hinausgeht oder ihm gleichkommt, so steigt er auch in der neuen Gruppe zu derselben Zeit in die nächste Stufe.

Das Besoldungsdienstalter darf bei einem Übertritt in die nächsthöhere Gruppe nicht um mehr als vier Jahre, beim Übertritt aus Gruppe XII in Gruppe XIII nicht um mehr als sechs Jahre verkürzt werden. Werden bei einer Beförderung Gruppen übersprungen, so ist das Besoldungsdienstalter so festzusetzen, wie wenn der Beamte zunächst in die dazwischen liegenden Gruppen eingetreten wäre.

Tritt ein Beamter in eine niedrigere Gruppe über, so wird das neue Besoldungsdienstalter vom Staatsministerium nach freiem Ermessen festgesetzt.

§ 9.

Der Beamte ist von der Festsetzung seines Besoldungsdienstalters jedesmal schriftlich zu benachrichtigen.

Die Entscheidung der Verwaltungsbehörden über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters ist für die Beurteilung der vor den Gerichten geltend gemachten vermögensrechtlichen Dienstinkommensansprüche maßgebend.

§ 10.

Auf das Aufrücken im Gehalt nach § 2 haben die planmäßigen Beamten einen Rechtsanspruch. Der Anspruch ruht,

solange ein förmliches Disziplinarverfahren oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Hauptverfahren oder eine Voruntersuchung schwebt. Führt das Verfahren zum Verlust des Amtes, so findet eine Nachzahlung des zurückbehaltenen Mehrgehalts nicht statt.

B. Ortszuschlag.

§ 11.

Neben dem Gehalt wird den planmäßigen Beamten als weiterer Bestandteil der Besoldung (B.-St.-G. Art. 13) ein Ortszuschlag gezahlt, der beträgt in den Orten

	der Ortsklasse					Durchschnitt
	A	B	C	D	E	
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
bei einem Gehalt bis 4900 <i>M</i>	2000	1600	1400	1200	1000	1440
über 4900 bis 5700 <i>M</i>	2500	2000	1700	1450	1200	1770
über 5700 bis 7000 <i>M</i>	3000	2400	2000	1700	1400	2100
über 7000 bis 8100 <i>M</i>	3500	2800	2300	1950	1600	2430
über 8100 bis 10500 <i>M</i>	4000	3200	2600	2200	1800	2760
über 10500 bis 12500 <i>M</i>	4500	3600	2900	2450	2000	3090
über 12500 <i>M</i> jährlich.	5000	4000	3200	2700	2200	3420

Verheiratete weibliche Beamte erhalten den Ortszuschlag zur Hälfte.

Beamten, die gleichzeitig auch eine Stelle im Dienste des Reiches oder eines anderen Landes oder eines sonstigen Verbandes bekleiden, wird der nach dem höchsten Gehalte zu berechnende Ortszuschlag nur in Höhe eines dem aus

der Staatskasse gezahlten Gehalt entsprechenden Teilbetrages gewährt.

§ 12.

Die Stellung der Orte in den verschiedenen Ortsklassen bestimmt sich nach dem Ortsklassenverzeichnis, wie es nach reichsgesetzlicher Regelung für die Gewährung von Ortszuschlägen an die Reichsbeamten jeweilig maßgebend ist.

§ 13.

Für die Höhe des Ortszuschlages ist der dienstliche Wohnsitz maßgebend.

Bei Versetzungen nach einem Ort mit einem von dem bisherigen dienstlichen Wohnsitz abweichenden Ortszuschlag ändert sich der Ortssatz mit dem Ersten des auf die Versetzung folgenden Monats. Erfolgt die Versetzung zum Ersten eines Monats, so tritt der Wechsel im Ortssatz schon mit diesem Monat ein.

Die bei der Versetzung an den Ort einer niedrigeren Ortsklasse eintretende Verminderung des Ortszuschlags wird als eine Verkürzung der Besoldung im Sinne von Art. 44 § 1 Z. St. G. nicht angesehen.

§ 14.

Wird dem Beamten eine Dienstwohnung gewährt, so werden ihm dafür auf den ihm zustehenden Ortszuschlag, falls das Anfangsgehalt seiner Gruppe 7000 *M* nicht übersteigt, 30 v. H., falls es darüber hinausgeht, aber 11 000 *M* nicht übersteigt, 40 v. H. und im übrigen 50 v. H. des für ihn in seiner Gruppe erreichbaren höchsten Ortszuschlags mit Einschluß des dazu gewährten Teuerungszuschlags angerechnet.

Erscheint die Regelung nach Absatz 1 im Einzelfalle unbillig, so kann der anzurechnende Betrag auf Antrag des

Beamten durch das Staatsministerium anderweit festgesetzt werden.

§ 15.

Bei Feststellung der Höhe der Befoldung zur Berechnung des Wartegeldes, des Ruhegehalts und zu ähnlichen Zwecken wird der Durchschnittssatz des Ortszuschlags für sämtliche Ortsklassen zu Grunde gelegt, auch für die verheirateten weiblichen Beamten (§ 11 Abs. 2). Im übrigen wird für die Beamten, die den Ortszuschlag nur zum Teil beziehen (§ 11 Abs. 3 und § 21), der Teilbetrag des Durchschnittssatzes zu Grunde gelegt, der dem zuletzt bezogenen Teilbetrag des Ortszuschlages entspricht. Im übrigen gilt, soweit nichts anderes bestimmt ist, der tatsächlich bezogene Ortszuschlag als Zubehör des Gehalts.

C. Kinderzuschlag.

§ 16.

Neben der Befoldung erhalten die Beamten für jedes unterhaltsberechtignte Kind einen Kinderzuschlag, der bis zu dessen vollendetem sechsten Lebensjahre 40 *M*, bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre 50 *M* und bis zum vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre 60 *M* im Monat beträgt.

§ 17.

Der Kinderzuschlag wird für die Kinder vom vierzehnten bis zum einundzwanzigsten Lebensjahre nur gezahlt, wenn sie nicht eigenes reichsteuerpflichtiges Einkommen haben. Übersteigt das eigene Einkommen des Kindes den reichsteuerfreien Einkommensteil um weniger als den Betrag des Kinderzuschlages mit Einschluß des Teuerungszuschlages, so wird der Kinderzuschlag gewährt, jedoch gekürzt um den Betrag, um den das eigene Einkommen des Kindes den reichsteuerfreien Einkommensteil übersteigt.

§ 18.

Unterhaltsberechtigten im Sinne des § 16 sind

- a) eheliche Kinder,
- b) für ehelich erklärte Kinder,
- c) an Kindes Statt angenommene Kinder,
- d) uneheliche Kinder, wenn der Unterhalt von dem Beamten als Erzeuger gewährt wird, vorausgesetzt, daß seine Vaterschaft festgestellt ist, oder wenn der Unterhalt von der Beamtin als Mutter gewährt wird.

Der Kinderzuschlag darf den Betrag der von dem Beamten als Erzeuger gezahlten Unterhaltsrente nicht übersteigen. Für ein und dasselbe Kind ist der Zuschlag nur einmal zu gewähren.

Verheirateten weiblichen Beamten wird der Kinderzuschlag für gemeinsame Kinder nur gewährt, wenn der Ehemann bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung des standesmäßigen Unterhalts der Familie diese zu unterhalten.

Bei den in § 11 Abs. 3 genannten Beamten wird der Kinderzuschlag in demselben Verhältnisse gekürzt wie der Ortszuschlag.

§ 19.

Der Kinderzuschlag fällt weg mit dem Wegfall der Befoldung, im übrigen mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die sonstigen Voraussetzungen für seine Gewährung wegfallen, insbesondere das Kind das vierzehnte oder einundzwanzigste Lebensjahr vollendet, stirbt oder eine Ehe eingeht, oder in dem das Kind nach vollendetem vierzehnten Lebensjahr ein eigenes reichsteuerpflichtiges Einkommen bezieht, das den reichsteuerfreien Einkommensteil um mindestens den Betrag des Kinderzuschlags mit Einschluß des Teuerungszuschlags übersteigt.

D. Teuerungszuschlag.

§ 20.

Zur Anpassung an die Veränderungen in der allgemeinen Wirtschaftslage wird zu dem Gehalte, dem Ortszuschlage und den Kinderzuschlägen ein veränderlicher Teuerungszuschlag gewährt. Die Art und Höhe des Teuerungszuschlags wird durch den Voranschlag bestimmt.

E. Allgemeine Bestimmungen.

§ 21.

Beamten, die gleichzeitig mehrere in der Gehaltsordnung vorgesehene Stellen bekleiden, wird das Dienst Einkommen nur einmal gewährt, und zwar für diejenige Stelle, für die das höhere Gehalt (§ 1) vorgesehen ist.

Planmäßigen Beamten, die im Staatsdienste nicht voll beschäftigt sind, ist nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums ein Bruchteil des Dienst Einkommens zu gewähren.

§ 22.

Staatsseitig gewährte Nutzung von Wirtschaftsland, Feuerungs- und Beleuchtungsmitteln, Verpflegung, Dienstkleidung, Jagdnutzung und dergleichen werden den Beamten mit einem angemessenen Betrage auf das Dienst Einkommen angerechnet. Die Höhe dieses Betrages wird vom Staatsministerium festgesetzt.

Die Gewährung von Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung und ärztlicher Behandlung an Angehörige der Sicherheitspolizei, deren Umfang und die Anrechnung ihres Wertes auf das Dienst Einkommen wird durch den Voranschlag geregelt.

II. Dienst Einkommen der nicht planmäßigen Beamten.

§ 23.

Die im Staatsdienst als Anwärter auf den Zivilstaatsdienst voll beschäftigten, nicht planmäßigen Beamten erhalten eine Vergütung (Diäten) nach der anliegenden Nachweisung — Anlage 2 —. Die Vergütung steigt bis zur Vollendung des fünften, bei Militäranwärtern bis zur Vollendung des vierten Anwärterdienstjahres nach Dienstaltersstufen mit einjähriger Aufrückungsfrist und wird vom Ersten des Kalendermonats an gezahlt, in den der Eintritt in die neue Dienstaltersstufe fällt.

§ 24.

Als Zeitpunkt für den Beginn der diätarischen Beschäftigung (§ 23) gilt bei den Beamten, die ihre Laufbahn als Verwaltungs- oder Justizanwärter oder in einem ähnlichen Verhältnis begonnen und bestimmungsmäßig einen Vorbereitungsdienst zu vollenden haben, der Ablauf von drei Jahren seit dem Antritt des Vorbereitungsdienstes. Die Zeit verlängert sich um so viel, als der Beamte, die etwa vorgeschriebene Prüfung durch eigenes Verschulden verspätet abgelegt hat.

Als diätarische Beschäftigung gilt auch eine volle Beschäftigung gegen Lohn oder Schreibgebühren, die der Beamte im privatrechtlichen Vertragsverhältnis eines Dienstverpflichteten geleistet hat, sofern er mit Aussicht auf dauernde Verwendung ständig und hauptsächlich mit den Dienstverrichtungen eines Beamten betraut gewesen ist und diese Beschäftigung in unmittelbarem Anschluß daran bei dem gleichen Dienstzweig zur Übernahme in das Beamtenverhältnis geführt hat. Die vor dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre zurückgelegte Dienstzeit bleibt hierbei unberücksichtigt.

§ 25.

Einem nicht planmäßigen Beamten kann das Aufrücken in der Vergütung versagt werden, wenn gegen sein dienstliches oder außerdienstliches Verhalten eine erhebliche Ausstellung vorliegt.

Vor der Verfügung sind dem Beamten die Gründe der beabsichtigten Maßregel zu eröffnen und ist ihm Gelegenheit zu geben, sich darüber zu äußern. Wird die Verfügung verfügt, so sind dem Beamten die Gründe hierfür schriftlich zu eröffnen.

Gegen die Verfügung steht dem Beamten, sofern sie nicht vom Staatsministerium erlassen ist, die Beschwerde an dieses zu.

Nach Behebung der Anstände ist der vorläufig versagte Vergütungssatz zu gewähren und zwar vom ersten Tage des Kalendermonats an, in dem die Bewilligungsverfügung ergeht. Nur aus besonderen Gründen ist die Gewährung von einem früheren Zeitpunkt an zulässig. Die Nachgewährung für rückliegende Rechnungsjahre bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums.

Die einstweilige Verfügung des Aufrückens hat für sich allein nicht die Wirkung, daß dadurch der Zeitpunkt für das Aufsteigen in die nächstfolgende Vergütungsstufe hinausgeschoben wird.

§ 26.

Die nicht planmäßigen Beamten (§ 23) erhalten ~~so v. S.~~ ^{den} Ortszuschlag, den sie als planmäßige Beamte in der ersten Stufe derjenigen Gruppe beziehen würden, in der sie bei regelmäßigem Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden.

§ 27.

Wird einem nicht planmäßigen Beamten eine Dienstwohnung gewährt, so findet § 14 dieses Gesetzes Anwendung.

Als Gruppe gilt diejenige, in der der Beamte bei regelmäßigem Verlauf seiner Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt wird.

§ 28.

Auf die nicht planmäßigen Beamten finden die §§ 8 Abs. 1, 9, 11 Abs. 2, 12, 13 und 16 bis 22 entsprechende Anwendung.

III. Einführungsbestimmungen.

§ 29.

Die am 1. April 1920 im Dienst befindlichen planmäßigen Beamten mit aufsteigenden Gehältern werden nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums in die Gruppen der Gehaltsordnung mit derjenigen Stufe eingereiht, die ihrer bisherigen Laufbahn entspricht. Dabei wird unterstellt, daß das gegenwärtige Gesetz bereits bei ihrem Eintritt in den Staatsdienst gegolten habe und daß keine außergewöhnlichen Gehaltserhöhungen stattgefunden haben. Als diätarische Dienstzeit im Sinne des § 4 gilt die Zeit, während welcher die Beamten vor der Anstellung als planmäßige Beamte ununterbrochen im Staatsdienst gegen Entgelt beschäftigt gewesen sind. Die Ableistung von Militär- oder Marinedienst mit Einschluß des Kriegsdienstes ist nicht als Unterbrechung der Beschäftigungszeit anzusehen. Die vor dem vollendeten 21. Lebensjahre zurückgelegte Dienstzeit bleibt unberücksichtigt. Das Besoldungsdienstalter ist nach der Zahl der in der gegenwärtigen Stelle über das Anfangsgehalt hinaus bereits bezogenen Zulagebeträge zu berechnen, wenn dies für den Beamten günstiger ist.

§ 30.

War das bisherige Dienst Einkommen eines Beamten mit Einschluß der bisherigen Teuerungszulagen am 31. März 1920 höher, als die ihm auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Bezüge, so ist ihm der Unterschiedsbetrag, soweit

es sich um einen Teil der Besoldung handelt, als solche, im übrigen als Vergütung (Art. 44 Z. St. G.) bis zu dem Zeitpunkt weiter zu gewähren, in dem er durch die Erhöhung in den neuen Bezügen ausgeglichen wird. Hierbei bleiben Erhöhungen der Kinderzuschläge und des Ortszuschlags insoweit außer Anrechnung, als sie lediglich infolge einer Vermehrung der Kinderzahl, der Alterszunahme eines Kindes, der Hinauffetzung eines Orts in eine höhere Ortsklasse oder der Versetzung an einen Ort einer höheren Ortsklasse eintreten.

Der Ausgleichung nach Absatz 1 wird stets der höchste seit dem 1. April 1920 in Geltung gewesene Hundertsatz des Teuerungszuschlags zu Grunde gelegt.

§ 31.

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 4 mit Wirkung vom 1. April 1920 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte tritt das Besoldungsgesetz vom 10. April 1911 mit Ausnahme der §§ 4, 16 und 19 außer Kraft. Ferner wird das Gesetz vom 15. April 1911, betreffend die Bestands- und Aufwandsordnung für die Gendarmerie nebst der dazu am 11. Januar 1913 vom Staatsministerium erlassenen Bekanntmachung mit Wirkung vom 1. April 1920 aufgehoben. Außer Wirksamkeit tritt von diesem Tage an auch das Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 4. März 1920, betreffend Gewährung von Kriegszulagen an staatliche Beamte, Angestellte und Arbeiter, sowie an Lehrer an den Volksschulen und an den landwirtschaftlichen Winterschulen, hinsichtlich der an die staatlichen Beamten, Angestellten und Arbeiter zu gewährenden Kriegszulagen.

§ 32.

Der § 4 dieses Gesetzes tritt mit dem 1. April 1925 in Kraft.

Bis dahin erhalten die Zivilanwärter vom Beginn des sechsten, die Militäranwärter vom Beginn des fünften

Diätariendienstjahres Diäten entsprechend den Gehältern derjenigen Beamten, in deren Eigenschaft sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden, sowie den Ortszuschlag, den diese Beamten beziehen.

Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes angenommenen nicht planmäßigen Beamten ist von der Zeit, die im nicht planmäßigen Beamtenverhältnisse zwischen dem Beginn des Diätariendienstalters und der ersten planmäßigen Anstellung verbracht worden ist, der Teil auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen, der fünf Jahre übersteigt.

§ 33.

Änderungen der durch dieses Gesetz geregelten Gehälter, Ortszuschläge und Kinderzuschläge, sowie der auf Grund der Gehälter und Ortszuschläge festgesetzten Ruhegehälter, Wartegelder und Versorgungen, ebenso Änderungen der Einreihung der Beamten in die Gruppen der Gehaltsordnung können durch Gesetz erfolgen.

Werden Beamte durch eine solche Änderung hinsichtlich der im Absatz 1 genannten Bezüge oder hinsichtlich ihrer Einreihung in die Gruppen der Gehaltsordnung mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zurückzuerstatten. Dies gilt sinngemäß für Versorgungsberechtigte.

§ 34.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt das Staatsministerium.

Oldenburg, den 11. August 1920.

Staatsministerium.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:

(Siegel.)

Driver.

Meyer.

Mehrens.

Gehaltsordnung.**A. Aufsteigende Gehälter.****Gruppe I.**

4000 — 4300 — 4600 — 4900 — 5200 — 5500 — 5700
— 5900 — 6000 *M.*

Anstaltspflegerinnen,
Hilfswachtmeister der Sicherheitspolizei.

Gruppe II.

4300 — 4700 — 5000 — 5300 — 5600 — 5800 — 6000
— 6200 — 6400 *M.*

Amtsboten,
Amtsbotengehilfen,
Anstaltspfleger und Pfortner,
Weibliche Anstaltsaufsichtsbeamte an der Heil- und Pflege-
anstalt,
Hafenwärter,
Gerichtsboten,
Gerichtsvollziehergehilfen,
Strafanstaltsaufseherinnen,
Gefängnisaufseherin,
Regierungsboten,¹⁾
Bürgermeistereiboten,
Unterwachtmeister der Sicherheitspolizei.

¹⁾ Ein beim Erlaß des Gesetzes im Amt befindlicher Stelleninhaber kann die Bezüge der Gruppe III erhalten.

Gruppe III.

4600 — 5000 — 5400 — 5700 — 6000 — 6300 — 6500
— 6700 — 6900 *M.*

Ministerialboten,
 Amtsboten als Vollstreckungsbeamte,
 Amtschließer,
 Schleusenmeister,
 Schiffs- und Baggerführer,
 Schiffsmaschinisten,
 Gerichtsboten als Vollstreckungsbeamte,
 Strafanstaltsaufseher,
 Strafanstaltsoberaufseherin,
 Gefängnisaufseher,
 Bürgermeistereiboten als Vollstreckungsbeamte,
 Gefangenwärter,
 Wachtmeister bei der Sicherheitspolizei.

Gruppe IV.

5000 — 5400 — 5800 — 6200 — 6500 — 6800 — 7100
— 7300 — 7500 *M.*

Kanzleiaffistenten,
 Gendarmeriewachtmeister,
 Oberaufseherin der Heil- und Pflegeanstalt,
 Maschinenmeister, } an der Heil- und Pflegeanstalt,
 Ökonomieverwalter, }
 Oberpfleger,
 Lagermeister der Strafanstalten,
 Strafanstaltsaufseher in gehobenen Stellen,
 Gefängnisaufseher in gehobenen Stellen,
 Oberwachtmeister der Sicherheitspolizei.

Gruppe V.

5400 — 5800 — 6200 — 6600 — 7000 — 7300 — 7600
— 7900 — 8100 *M.*

Registraturassistenten,
 Kanzlisten,

S. 979 habe früher 986

Vermessungsräte als Vorstände der Landeskatasterämter in
den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld,
Archivrat,²⁾
Major der Sicherheitspolizei bis zu vier Dienstjahren als
solcher.

1) Erhalten bei einem Befoldungsdienstalter bis zu fünf Jahren
die Sätze der Gruppe IX. Hierbei wird dem Befoldungsdienstalter
aus Gruppe X das Befoldungsdienstalter aus Gruppe IX hinzu-
gerechnet.

2) Erhalten bei einem Befoldungsdienstalter bis zu fünf Jahren
die Sätze der Gruppe IX.

3) Die beim Erlaß des Gesetzes im Amte befindlichen Stellen-
inhaber erhalten die Bezüge der Gruppe XI.

Gruppe XI.

9700 — 10 700 — 11 700 — 12 500 — 13 300 — 13 700
— 14 100 — 14 500 *M.*

Regierungsräte in gehobenen Stellen,
Amtshauptmänner in gehobenen Stellen,
Landesmedizinalrat,
Landesveterinärarzt,
Direktor der Heil- und Pflegeanstalt,
Bauräte in gehobenen Stellen,
Regierungsschulräte in gehobenen Stellen,
Studiendirektoren der höheren Lehranstalten mit Einschluß
der Seminare und der Seefahrtsschule,
Landgerichtsräte in gehobenen Stellen,
Amtsgerichtsräte in gehobenen Stellen,
Staatsanwaltschaftsräte in gehobenen Stellen,
Strafanstaltsdirektor,
Forstmeister,
Vermessungsdirektor,
Major der Sicherheitspolizei mit mehr als vier Dienstjahren
als solcher.

Gruppe XII.

11 200 — 12 200 — 13 200 — 14 200 — 15 100 —
16 000 — 16 800 *M*

Ministerialräte,
Oberlandesgerichtsräte,
Landgerichtsdirektoren,
Erster Staatsanwalt,
Regierungsoberschulrat,
Oberverwaltungsgerichtsrat,
Oberregierungsrat am Oberversicherungsamt.

Gruppe XIII.

13 200 — 15 600 — 18 000 — 19 000 — 20 000 *M*.

Landgerichtspräsident.

B. Einzelgehälter.

Gruppe I.

21 000 *M*.

Oberlandesgerichtspräsident,
Regierungspräsidenten,
Oberverwaltungsgerichtspräsident.

Gruppe II.

23 000 *M*.

Reichsratsbevollmächtigter.¹⁾

¹⁾ Der Reichsratsbevollmächtigte erhält eine Aufwandsentschädigung von 5000 *M*.

Schlußbemerkung.

Die Beamten der Sicherheitspolizei im Außendienst erhalten eine nicht ruhegehaltsfähige Zulage von je 400 *M* jährlich.

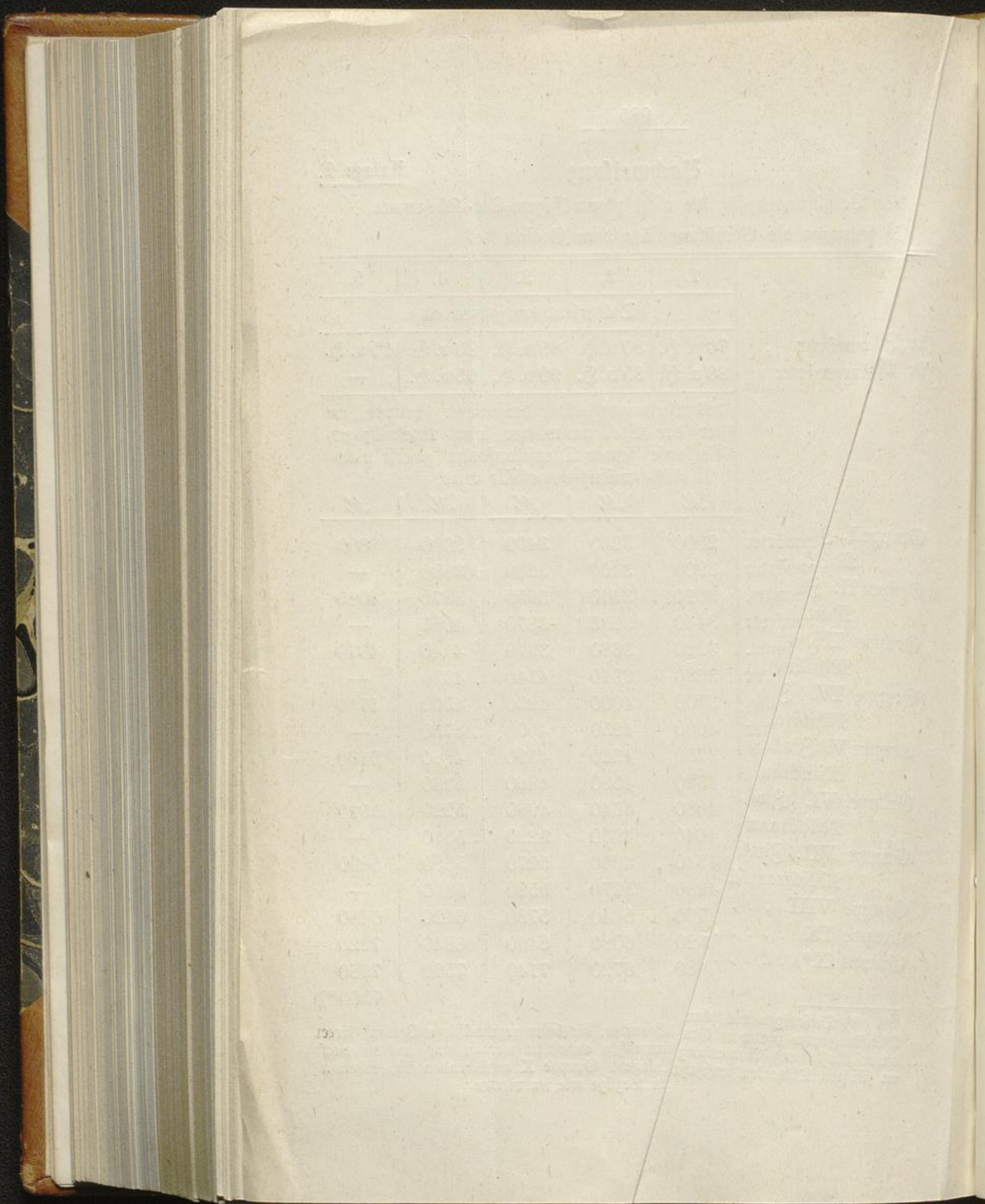
Nachweisung

Anlage 2.

der Vergütungen für die nicht planmäßigen Staatsbeamten.
Es betragen die Vergütungssätze vom Beginn des

	1.	2.	3.	4.	5.
	Diätariendienstjahrs ab				
für Zivilanwärter	70 v. J.	80 v. J.	85 v. J.	90 v. J.	95 v. J.
für Militäranwärter	80 v. J.	85 v. J.	90 v. J.	95 v. J.	—
des Anfangsgehalts derjenigen Gruppe, in der der Stellenanwärter beim regelmäßigen Verlaufe seiner Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt wird.					
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
Gruppe I. Zivilanwärter	2800	3200	3400	3600	3800
Militäranwärter	3200	3400	3600	3800	—
Gruppe II. Zivilanwärt.	3010	3440	3655	3870	4085
Militäranwärter	3440	3655	3870	4085	—
Gruppe III. Zivilanw.	3220	3680	3910	4140	4370
Militäranwärter	3680	3910	4140	4370	—
Gruppe IV. Zivilanw.	3500	4000	4250	4500	4750
Militäranwärter	4000	4250	4500	4750	—
Gruppe V. Zivilanwärt.	3780	4320	4590	4860	5130
Militäranwärter	4320	4590	4860	5130	—
Gruppe VI. Zivilanw.	4060	4640	4930	5220	5510
Militäranwärter	4640	4930	5220	5510	—
Gruppe VII. Zivilanw.	4340	4960	5270	5580	5890
Militäranwärter	4960	5270	5580	5890	—
Gruppe VIII	4760	5440	5780	6120	6460
Gruppe IX	5320	6080	6460	6840	7220
Gruppe X*)	5880	6720	7140	7560	7980
					7560*)

*) Diejenigen nichtplanmäßigen Beamten, die beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst in Gruppe X planmäßig angestellt werden und auf die nach dieser Anstellung Anmerkung 2 zu Anlage 1 Gruppe X anzuwenden ist, erhalten im fünften Diätariendienstjahre dieselben Bezüge wie im vierten.



193



Klassenassistenten,
 Regierungsassistenten,
 Gendarmerieoberwachtmeister,
 Technische Assistenten,
 Gerichtsvollzieherassistenten,
 Strafanstaltsassistent, ¹⁾
 Strafanstaltsoberaufseher, ¹⁾
 Gefängnisoberaufseher,
 Katasterassistenten,
 Leutnants und Waffenmeister der Sicherheitspolizei bis zu
 vier Dienstjahren als solche,
 Zug- und Hauptwachtmeister der Sicherheitspolizei.

¹⁾ Die beim Erlaß des Gesetzes im Amte befindlichen Stellen-
 inhaber erhalten die Bezüge der Gruppe VI.

Gruppe VI.

5800 — 6300 — 6800 — 7300 — 7700 — 8100 — 8300
 — 8500 — 8700 *M.*

Regierungsekretäre,
 Klassensekretäre,
 Polizeisekretär,
 Technische Regierungsekretäre,
 Sekretäre,
 Kanzleisekretäre,
 Gendarmeriekommissare und Gendarmeriezahlmeister,
 Erster Oberpfleger,
 Wege-, Kanal- und Strommeister,
 Justizsekretäre,
 Gerichtsvollzieher,
 Oberin an den Strafanstalten,
 Förster,
 Vermessungsekretäre,
 Technische Katastersekretäre,

Leutnants und Waffenmeister der Sicherheitspolizei über vier Dienstjahre als solche, Zahlmeister und Oberzahlmeister der Sicherheitspolizei.

Gruppe VII.

6200 — 6700 — 7200 — 7700 — 8100 — 8500 — 8900
— 9100 — 9300 *M.*

Regierungsobersekretäre,¹⁾
Kassenobersekretäre,¹⁾
Hauptkassenrendanten,
Polizeiobersekretär,
Gendarmerieinspektor,
Inspektor,²⁾ } der Heil- und Pflegeanstalt,
Rendant, }
Technische Regierungsobersekretäre,
Wege-, Kanal- und Strommeister in gehobenen Stellen,
Obersekretäre,
Justizobersekretäre,¹⁾
Gerichtsvollzieher in gehobenen Stellen,
Strafanstaltsinspektoren,²⁾
Strafanstaltskassenrendant,
Gymnasiallehrer (Elementarlehrer und technische Lehrer),²⁾
Lehrerin an der Taubstummenanstalt,
Revierförster,
Technische Katasterobersekretäre,
Vermessungsobersekretäre,
Oberleutnants, Assistenz- und Oberärzte der Sicherheitspolizei.

¹⁾ Ein Teil der beim Erlaß des Gesetzes im Amte befindlichen Stelleninhaber kann die Bezüge der Gruppe VIII erhalten.

²⁾ Die beim Erlaß des Gesetzes im Amte befindlichen Stelleninhaber erhalten die Bezüge der Gruppe VIII.

Gruppe VIII.

6800 — 7400 — 8000 — 8600 — 9100 — 9600 —
9900 — 10200 *M.*

Ministerialsekretäre,¹⁾
Technische Ministerialsekretäre,
Landesökonomieinspektoren,
Wasserschout,
Lotsenkommandeur,
Hafenmeister,
Inspektoren des Oberverwaltungsgerichts und des Ober-
landesgerichts,
Lehrer an den Strafanstalten und an der Taubstummenanstalt,
Gymnasiallehrer (Elementarlehrer und technische Lehrer) in
gehobenen Stellen, sowie Mittelschullehrer in Mittel-
schullehrerstellen an den Gymnasien und Realgymnasien,
Regierungsinspektoren,²⁾
Amtsrentmeister,
Rasseninspektoren in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld,
Technische Inspektoren,
Bürgermeister,
Hauptleute und Hauptärzte der Sicherheitspolizei bis zu
vier Dienstjahren als solche und Hauptzahlmeister der
Sicherheitspolizei.

¹⁾ Der beim Erlaß des Gesetzes im Amte befindliche Bureau-
direktor erhält die Bezüge der Gruppe IX.

²⁾ Zwei bei Erlaß des Gesetzes im Amte befindliche Stelleninhaber
erhalten die Bezüge der Gruppe IX.

Gruppe IX.

7600 — 8300 — 9000 — 9600 — 10200 — 10800 —
11100 — 11400 *M.*

Regierungsassessoren,
Regierungsbaumeister,
Ministerialobersekretäre,



Landesökonomieoberinspektoren,
 Gewerbeassessoren,
 Seefahrtslehrer,
 Gerichtsassessoren,
 Gefängnisvorsteher,
 Schulvorsteher der Taubstummenanstalt,
 Studienassessoren,
 Akademisch geprüfte Musik- und Zeichenlehrer,
 Ordentliche Lehrer an den Lehrerseminaren,
 Forstassessoren,
 Vermessungsoberinspektoren,
 Hauptleute und Hauptärzte der Sicherheitspolizei mit mehr
 als vier Dienstjahren als solche.

Gruppe X.

8400 — 9200 — 10 000 — 10 800 — 11 300 — 11 800
 — 12 300 — 12 600 *M.*

Regierungsräte,¹⁾
 Landesökonomieräte,¹⁾
 Bibliothekar,²⁾
 Amtshauptmänner,¹⁾
 Medizinalräte,²⁾
 Veterinäräräte,²⁾
 Gewerberäte,¹⁾
 Museumsdirektoren,²⁾
 Bauräte,¹⁾
 Regierungsschulräte,^{2) 3)}
 Studienräte,¹⁾
 Landgerichtsräte,¹⁾
 Amtsgerichtsräte,¹⁾
 Staatsanwaltschaftsräte,¹⁾
 Strafanstaltspfarrer,
 Kreisschulinspektoren,
 Direktor der Taubstummenanstalt,
 Oberförster,¹⁾